

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Band: 1 (1923)
Heft: 1

Artikel: Aus dem Tagebuch einer Fürsorgerin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Tagebuch einer Fürsorgerin.

....., den 14. Dezember 1922.

Nach längerem, lauten Klopfen öffnet mir das taube 82jährige Mütterchen, dem ich zum ersten Mal den ihm bewilligten vierteljährlichen Beitrag bringen darf. Es kennt aber das Papiergeld nicht, so daß es einer längeren Erklärung bedarf, und es wird zu überlegen sein, ob der Beitrag künftig in anderer Form ausgerichtet werden soll. Im kleinen Zimmer ist es kaum warm, und auf meine Frage nach den Heizungsmitteln meint die alte Frau, daß sie noch einige Wellen vom letzten Jahr her besitze, daß sie aber trotz verschiedenen Anfragen keinen Menschen gefunden habe, der ihr das Holz säge.....

Im gleichen Hause besuche ich eine 72-Jährige, welche sich mit einem kleinen Gemüsehandel ehrlich durchgeschlagen hat, ohne von irgendwoher eine Unterstützung zu beziehen. Jetzt sei es ihr aber zu kalt, um auf den Markt zu gehen, und sie habe in der Zeitung gelesen, daß es eine Stiftung für das Alter gebe. Sie nimmt eben ihr Abendessen ein, Kaffee und Brot, und kann es fast nicht begreifen, daß ihr nun regelmäßig geholfen werden soll. Neben ihrem kleinen Ofen kauert ein 86jähriges Mütterchen und erzählt mir, daß sie sich täglich bei ihrer Hausgenossin wärme, da sie in ihrem Zimmer keinen Ofen habe! Am 18. Dezember konnte ich mich überzeugen, daß der Hauseigentümer der alten Frau einen Ofen verschafft hatte. — —

....., den 24. Dezember 1922.

Ich taste mich dunkle, enge Treppen hinauf, um der alten Frau Th. ein Weihnachtspaket zu bringen. Aus einer übelriechenden, kleinen Küche tritt mir ein junges, blaß und übernächtigt aussehendes Mädchen entgegen, das mir zögernd die Türe zum Zimmer der Großmutter öffnet. Ich trete ein und verliere ob dem Anblick, der sich mir bietet, beinahe die Fassung — kaum wage ich, die schlechte Luft

einzuatmen. In einem Bett ohne Leintücher und Kissenanzüge liegt die Großmutter mit ihrer kranken, etwa 45-jährigen Tochter. Eine unbeschreibliche Unordnung herrscht überall. Die alte Frau schaut mich angstvoll an. Den Ausdruck in den Augen der Tochter kann ich nicht deuten — mich überkommt das Gefühl, als ob hier, neben Armut und Krankheit, Sünde und Laster wohnen. Meine nachträglichen Erkundigungen bestärken mich in meinem Verdacht; ich werde die Armenvereine, welche diese Familie bereits längere Zeit unterstützten, ersuchen, die notwendig erscheinenden, tiefergehenden Maßnahmen zu ergreifen.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Die erste Subvention an die Stiftung Für das Alter. Zürich ist der erste Kanton, welcher sich bereit finden ließ, durch Gewährung einer Subvention die Bestrebungen der Stiftung „Für das Alter“ anzuerkennen und zu unterstützen. Das Gesuch um eine Subvention von Fr. 30,000 wurde bereits am 28. Februar 1922 durch eine Eingabe der Untergruppe „Soziale Fürsorge“ der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, gestellt und beschäftigte den Kantonsrat zu wiederholten Malen. Nachdem der ursprüngliche Vorschlag, die verlangten Fr. 30,000 ins Budget 1922 einzustellen, mit Rücksicht auf die mißliche Finanzlage des Kantons abgelehnt worden war, und eine weitere Anregung, den Betrag dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds zu entnehmen, der befürchteten Konsequenzen halber keine Gnade gefunden hatte, wurde schließlich die Bankrechnungsprüfungskommission des Kantonsrates mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Subvention nicht aus dem verfügbaren Reingewinn der Kantonalbank für das Jahr 1921 ausgerichtet werden könne. Da der Reservefonds nahezu die gesetzliche Höhe erreicht hatte, stand vom Reingewinn ein Betrag von Fr. 1,225,000 zur Verfügung des Kantonsrates. Im Einverständnis mit dem Bankrat gelangte nun die Bankrechnungsprüfungskommission einstimmig dazu, dem Kantonsrat die Zuweisung von Fr. 30,000 an das Zürcher Kantonal-